

RHEIN-SIEG-KREIS

DER LANDRAT

ANLAGE \_\_\_\_\_  
zu TO.-Pkt. \_\_\_\_\_10.4 Kreistagsbüro  
66.0 Verwaltungsaufgaben

24.02.2005

# B e s c h l u s s v o r l a g e

für den  
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium und Datum	<b>Kreisausschuss am 17.03.05</b>
-------------------	-----------------------------------

Tagesordnungspunkt	<b>Anregungen und Beschwerden nach § 21 KrO NRW</b>
--------------------	---

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss lehnt die Beschwerde der Frau Gerlinde Kubusch, Bad Honnef, vom 15.04.2004, ergänzt durch Schreiben vom 23.06.2004, ab.

Vorbemerkungen:

Nach § 15 der Hauptsatzung für den Rhein-Sieg-Kreis ist der Kreisausschuss für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden zuständig.  
Durch Beschluss-Nr. 50/05 hat der Kreisausschuss in seiner Sitzung am 24.01.2005 die Beschwerde der Frau Kubusch zur weiteren Beratung in den Umweltausschuss verwiesen.

Erläuterungen:

Mit Schreiben vom 15.04.2004 stellte Frau Kubusch einen Antrag auf Überprüfung einer möglichen Sonderregelung gemäß § 8 Abs. 2 der Abfallsatzung des Rhein-Sieg-Kreises hinsichtlich des Behältervolumens der Bio- und Papiertonnen.

Gemäß § 8 Abs. 2 kann der Rhein-Sieg-Kreis in begründeten Ausnahmefällen abweichende Regelungen von den §§ 4 bis 7 (Anschluss und Benutzung; Restmüll; Bio- und Grünabfälle; Papierabfälle) mit den Grundstückseigentümern vereinbaren – insbesondere bei Großwohnanlagen, Gewerbebetrieben und nicht dauernd bewohnten Grundstücken (z.B. Wochenendhaus, Ferienwohnung). Als Großwohnanlage ist in der hiesigen Verwaltungspraxis (die gerichtlich immer wieder bestätigt wurde) ein Grundstück definiert, auf dem mindestens 30 Haushalte bewohnt sind, weshalb eine Sonderregelung für Frau Kubusch nicht in Betracht kommt.

Auf die Beratungen in den Sitzungen des Umweltausschusses am 27.01. und 01.03.2005 wird verwiesen. Der Umweltausschuss hat vorgenannter Beschlussempfehlung in seiner Sitzung am 01.03.2005 einstimmig zugestimmt.

Zur Sitzung des Kreisausschusses am 17.03.05

